

# Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen der MESSE BOZEN AG

## Bezeichnung - Zweck - Teilnehmer - Kalender

1) Die MESSE BOZEN AG veranstaltet alljährlich verschiedene Ausstellungen und Messen im Interesse der Erzeuger- und Verbraucher-kategorien des In- und Auslandes. Die Bozner Herbstmesse hat internationalen Charakter und gehört der Union des Foires Internationales an.

2) MESSE BOZEN AG verfolgt den Zweck, die Erzeugnisse der heimischen Landwirtschafts-, Industrie- und Handwerksbetriebe und den Gütertausch zwischen Erzeugern und Kaufleuten aller Länder sowohl im In- als auch im Ausland zu fördern, zu erleichtern und zu steigern.

3) Die Bestimmungen dieser Messeordnung gelten für alle von MESSE BOZEN AG veranstalteten Ausstellungen.

4) Die Eröffnung und Schließungstage der Veranstaltung werden von MESSE BOZEN AG festgesetzt. MESSE BOZEN AG behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt von dem Recht Gebrauch zu machen, die Eröffnungs- und Schließungstage oder die Dauer der Veranstaltung zu ändern, ohne daß deshalb den Teilnehmern irgendein Schadenersatzanspruch zusteht.

5) Zur Teilnahme an der Messe sind die italienischen und ausländischen Erzeuger, ihre Vertreter, Konzessionsnehmer oder Agenten zugelassen, ferner die Körperschaften, Verbände oder sonstige Kategorien von Produzenten, welche die Messe selbst angeben wird. Die Vertreter, Konzessionsnehmer oder Agenten von in- und ausländischen Firmen, die ohne Ermächtigung derselben an den Veranstaltungen teilnehmen, sind MESSE BOZEN AG gegenüber selbst haftbar.

6) Die Teilnahme-gesuche müssen unter Angabe der gewünschten Ausstellungsfläche, der auf der Messe vertretenen Firmen und der auszustellenden Erzeugnisse schriftlich an die MESSE BOZEN AG gerichtet werden. Für jede vertretene Firma bzw. Mitaussteller muß die Teilnahmegebühr entrichtet werden.

MESSE BOZEN AG entscheidet unanfechtbar und ohne jede Begründung über die Annahme der Gesuche. Bei Annahme des Gesuches übersendet MESSE BOZEN AG dem Antragsteller einen eigenen Vordruck, die „Teilnahmebestätigung“, welche der Geschütelter mitsamt den Anlagen voll ausgefüllt und unterschrieben mit der von MESSE BOZEN AG angegebenen Anzahlung innerhalb der von ihr festgesetzten Frist zurückzugeben hat.

MESSE BOZEN AG stellt eine Rechnung als Teilnahmebestätigung aus. Mit diesem Dokument wird mit voller Rechtswirksamkeit die Einschreibung des Antragstellers für die Messeveranstaltung in den zugewiesenen Ausstellungs-räumen verbrieft.

7) Der Antragsteller hat, was er schuldet, in der von MESSE BOZEN AG angegebenen Form und Frist einzuzahlen. Die volle Bezahlung des geschuldeten Betrages ist Bedingung für die Besetzung der zugewiesenen Flächen; die nicht zeitgerechte Bezahlung hingegen kommt einem Verzicht gleich und berechtigt MESSE BOZEN AG dazu, über die entsprechenden Flächen zu verfügen, allerdings unbeschadet der Bestimmung des zweiten Absatzes von Artikel 10.

8) Der Mietzins für die Stände und Flächen wird alljährlich in einem eigenen Tarif angegeben, und dieser stellt einen wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Messeordnung dar.

9) Sollte die Messeveranstaltung nicht abgehalten werden können, so ist MESSE BOZEN AG lediglich zur Rückzahlung der vereinnahmten Beträge verpflichtet.

## Verzicht und Aufgabe

10) Die Nichtbeteiligung gibt kein Anrecht auf Rückzahlung des vereinbarten Mietzinses.

Geht aber der MESSE BOZEN AG mindestens sechzig Tage vor Beginn der Veranstaltung eine schriftliche Mitteilung zu und gelingt es MESSE BOZEN AG, rechtzeitig die vorgemerkte Fläche einem anderen Teilnehmer abzutreten, so stehen MESSE BOZEN AG nur 30 % der für die Teilnahme geschuldeten Beträge zu.

11) Flächen und Stände, die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Messe nicht besetzt sind oder während der Veranstaltung unbeaufsichtigt oder in einem Zustand offenkundiger Verwahrlosung gelassen werden, gelten als vom Teilnehmer zugunsten von MESSE BOZEN AG aufgegeben.

## Stände - Werbung - Räumung

12) Die Stände und Flächen werden ganz nach Ermessen von MESSE BOZEN AG nach Warengruppen zusammengefaßt. Sie werden den Teilnehmern gemäß dem allgemeinen Messeplan zugewiesen und MESSE BOZEN AG behält sich das Recht vor, aus eigenen unabhängigen Gründen sowohl die Warengruppen zu ändern, als auch Umstellungen oder Wechsel der Stände anzuordnen.

Bei Veränderungen des Standorts oder Verringerung der Ausstellungsflächen aufgrund von Entscheidungen des Veranstalter wird lediglich der Differenzbetrag angeklagt.

13) Ausstellungsflächen werden den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Messe zur Verfügung gestellt und die Teilnehmer müssen sie auf eigene Kosten bis zum Eröffnungstag gestalten.

14) Die Ausstellungsflächen werden ohne Rück- und Seitenwände zur Verfügung gestellt. Eventuell kann die Standgestaltung separat bestellt werden. Für die Standgestaltung müssen die Vorschriften der Technischen Richtlinien, welche unter [www.messebozen.it](http://www.messebozen.it) veröffentlicht sind und bei Bedarf angefordert werden können und die ein wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen der Messe Bozen AG sind, beachtet werden. Die Teilnehmer müssen täglich für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Fläche zu den von MESSE BOZEN AG festgesetzten Stunden sorgen und sich dazu eigenen Personals oder der von MESSE BOZEN AG ermächtigten Reinigungsunternehmen bedienen. Wird die Reinigung nicht täglich oder nicht sorgfältig vorgenommen, so sorgt MESSE BOZEN AG mit eigenem Personal dafür und lastet den Teilnehmern die entsprechenden Kosten an.

15) Jede Art von Propaganda und Werbung auf dem Messegelände und außerhalb wird ausschließlich von MESSE BOZEN AG geregelt.

Werbung, aber nur für die eigene und für die in der Teilnahmebestätigung genannten Firmen, kann vom Teilnehmer nur innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche betrieben werden. Werbung und Hinweise außerhalb der zugewiesenen Ausstellungsfläche und Stände müssen von MESSE BOZEN AG bewilligt werden und sind an die Bezahlung einer besonderen Gebühr gebunden.

Wegen technischer Erfordernisse, aus Dienstgründen und dergleichen können Werbeschriften von MESSE BOZEN AG verlegt und auch beseitigt werden, ohne daß dem betreffenden Aussteller ein Recht auf Wiedergutmachung zusteht.

16) Mit dem Abbau der Stände und dem Wegräumen der Waren und des Materials darf erst in den von MESSE BOZEN AG festgelegten Uhrzeiten begonnen werden. Ebenso müssen Hallen und Freigelände in den von MESSE BOZEN AG festgelegten Uhrzeiten geräumt und im gleichen Zustand, wie sie dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurden, wieder übergeben werden. Die Nichtbeachtung obiger Vorschrift gibt MESSE BOZEN AG das Recht, die Räumung selbst zu veranlassen, wobei sie sich für die erwandenen Kosten auch an den Sachwerten des Ausstellers schadlos halten kann.

Die Kosten für obengenannte Räumung werden von MESSE BOZEN AG dem Aussteller angelastet. Sind 60 Tage verflissen, ohne daß die unverderblichen Erzeugnisse und Materialien im obigen Sinne abgeholt wurden, kann zu deren Verkauf geschritten werden. Der Erlös aus den verkauften Erzeugnissen und Materialien wird nach Abzug der Spesen bei MESSE BOZEN AG zur Verfügung des betreffenden Ausstellers gehalten. Wird der genannte Betrag binnen 6 Monaten nicht abgeholt, so zieht ihn MESSE BOZEN AG ein. Jedenfalls übernimmt die MESSE BOZEN AG keinerlei Verantwortung für Waren und Standeinrichtungen, die ein Aussteller innerhalb des Messegeländes zurücklassen sollte.

17) Zur Einbringung jedlicher Forderung, die dem Aussteller gegenüber beansprucht werden kann, wird der MESSE BOZEN AG durch die Unterschrift auf der Teilnahmebestätigung das Recht eingeräumt, die ausgestellte Ware wie auch die Standeinrichtung zurückzubehalten, sowie das Vorrecht auf diese Gegenstände zuerkannt, im Sinne und mit Auswirkung von Art. 2764 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

18) Während der Ausstellung ist die Entfernung von Mustern, ausgestellten Gegenständen oder sonstwelchem Material nur ausnahmsweise und nach vorheriger Ausstellung eines eigenen Ausgangsscheines seitens der MESSE BOZEN AG zulässig. Nach Abschluß der Veranstaltung ist der Ausführenden ausgestellten Erzeugnisse und sonstwelcher Waren an die Ausstellung einer Ausgangserlaubnis und an die Bestimmung geknüpft, die eigens zu diesem Zweck erlassen werden.

## Technische Einrichtungen

19) Die MESSE BOZEN AG stellt dem Aussteller im Rahmen der vorhandenen Anlagen und in bezug auf die seitens der Dienstleister zugesicherten Lieferungen, Licht- und Kraftstrom, Wasser und Telefon zur Verfügung und zwar zu den Bedingungen und Tarifen, die die MESSE BOZEN AG dem Aussteller rechtzeitig bekanntgeben wird. Ist der MESSE BOZEN AG nicht innerhalb des im Service Heftes festgelegten Termin ein diesbezüglicher Antrag zugegangen, so hält sie sich nicht zur Versorgung verpflichtet. Für Dienstleistungen, die nach dem festgesetzten Termin eingereicht werden, wird außerdem ein Aufpreis von bis zu 50 % verrechnet.

Bezüglich dieser Einrichtungen beschränkt sich MESSE BOZEN AG darauf, die Dienstleistungen, Sicherheiten und Risiken zu vermitteln, die sie selbst von den entsprechenden Lieferanten übernimmt. Hinsichtlich der elektrischen Anlagen, die im Bereich der Stände zu erstellen sind, ist der Teilnehmer unter seiner eigenen Verantwortung angehalten, die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und an den bestehenden Vorrichtungen nicht zu manipulieren.

Sollte es auf der dem Teilnehmer zugewiesenen Ausstellungsfläche die von ihm geforderten technischen Einrichtungen nicht geben, so können - außer wenn dem nicht besondere technische Gründe entgegenstehen - von den Angestellten der MESSE BOZEN AG Abzweigungen von den normalen Leitungen hergestellt werden, doch gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Teilnehmers.

20) Etwaige Mißbräuche und Nichtbeachtungen bei der Benützung der technischen Einrichtungen: a) ermächtigen MESSE BOZEN AG, die entsprechenden Dienstleistungen einzustellen, aber immer unbeschadet ihres Rechts auf Eintreibung dessen, was ihr für die erfolgten Lieferungen zusteht; b) ziehen im Schadensfalle die Vergütung der Schäden, die Personen und Sachen der MESSE BOZEN AG oder Dritten zugefügt wurden, durch den Teilnehmer nach sich; c) setzen den Aussteller selbst der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung dafür aus.

## Versicherungen

21) MESSE BOZEN AG schließt auf Kosten der Aussteller eine Versicherung für folgende Risiken ab: - Brandschäden, angerichtet vom Aussteller und zum Nachteil von MESSE BOZEN AG, anderer Aussteller

und/oder Dritter;

- Haftpflicht des Ausstellers gegenüber MESSE BOZEN AG, gegenüber anderen Ausstellern und/oder Dritten.

22) Zu Lasten des Ausstellers bleibt der Versicherungsschutz betreffend eigene Schäden infolge Diebstahls, und Feuer - gleich wie entstanden - oder aus anderen Gründen, für welche MESSE BOZEN AG keinerlei Haftung oder Verantwortung übernimmt.

## Transporte

23) Zur Abwicklung aller mit dem Transport, der Zollabfertigung usw. der Mességüter zusammenhängenden Geschäfte ist ausschließlich die Messepedition befugt, deren Tarifsätze rechtzeitig bekanntgegeben werden. Bei Einhaltung der von der MESSE BOZEN AG festgesetzten besonderen Vorschriften und gegebenenfalls notwendigen Sicherheiten kann der Aussteller zur Durchführung der Transporte durch eigene Fahrzeuge ermächtigt werden.

## Urheberrechte

24) Für Erfindungen, Modelle, Zeichnungen und Schutzmarken gilt, wenn sie noch nicht gesetzlich geschützt oder zum gesetzlichen Schutz angemeldet sind, das zeitweilige Schutzrecht seitens der zuständigen Behörden, sofern die diesbezüglichen staatlichen Vorschriften formell und pflichtgerecht eingehalten werden.

## Messekatalog

25) MESSE BOZEN AG besorgt ohne jede Verantwortung die Redaktion eines offiziellen Kataloges der Teilnehmer, welche ihre „Teilnahmebestätigung“ und das Formular für die Eintragung in den offiziellen Katalog innerhalb der festgesetzten Frist für die einzelnen Veranstaltungen vorgelegt haben.

26) Etwaige Inserate in Fettdruck oder Werbeanzeigen sind an die Entrichtung der hierzu festgesetzten Tarife gebunden.

## Eintritt

27) Die Öffnungszeiten der Messe werden für jede einzelne Veranstaltung, und zwar sowohl für die Besucher als auch für die Teilnehmer, von Jahr zu Jahr festgesetzt und den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. MESSE BOZEN AG behält sich das Recht vor, ganz nach eigenem Ermessen auch nach Beginn der Veranstaltung die festgesetzten Öffnungszeiten zu ändern.

28) Um die Messe zu betreten, ist dem Kontrollpersonal die Eintrittskarte, der von MESSE BOZEN AG ausgestellte Ausweis oder die von der MESSE BOZEN AG ausgestellte vorläufige Erlaubnis vorzuweisen. Die MESSE BOZEN AG stellt jedem einzelnen Teilnehmer eine Anzahl von Ausweisen im Verhältnis zur Standfläche und den entsprechenden Bestimmungen, die rechtzeitig erlassen werden, zur Verfügung. Die Ausstellung der Dauerausweise ist an die volle Bezahlung des Mietpreises für sämtliche vorgemerkte Flächen gebunden.

Es ist verboten, Eintrittsausweise oder verbilligte Karten Dritten weiterzuverkaufen oder zu verleihen.

## Verbote

29) Den Teilnehmern ist untersagt:

a) die auch nur teilweise und kostenlose Abtretung und Weitervermietung der Ausstellungsflächen und Stände;

b) die Ausstellung von Erzeugnissen und Dienstleistungen, die in der Teilnahmebestätigung nicht angegeben sind;

c) die Angabe des Preises der ausgestellten Erzeugnisse außer in den dafür bestimmten Bereichen;

d) der Verkauf und die sofortige Auslieferung ohne besondere Ermächtigung von MESSE BOZEN AG und ohne Bezahlung des im Tarif festgelegten Aufpreises;

e) das Betreten des Messegeländes und das Verweilen ausserhalb der festgesetzten Öffnungszeiten;

f) jegliche Form von Propaganda durch die Teilnehmer im Bereich der Veranstaltung, die über normale Werbung für die ausgestellten Erzeugnisse hinausgeht; im besonderen gilt dieses Verbot für Propaganda politischer und religiöser Art und politischen und religiösen Inhalts;

g) die Verabreichung von Speisen und Getränken gegen Bezahlung und ohne die vorgeschriebenen Ermächtigungen;

h) die Verwendung von Flaschen oder sonstigen Behältern für Gas jeder Art, oder auch die Füllung oder Verwahrung in gefülltem Zustand von Tanks oder Kesseln sowie sonstigen Behältern für den Betrieb von Maschinen mit Brenn- oder Treibstoff, außer wenn eine besondere Ermächtigung seitens MESSE BOZEN AG vorliegt.

i) die Inbetriebnahme von ausgestellten Maschinen. Immerhin behält sich die MESSE BOZEN AG das Recht vor, zu solchen Ausstellungen, wie auch zur Durchführung jedes sonstigen Experimentes oder Verfahrens zu ermächtigen, vorausgesetzt, daß dies keine Gefahr oder Störung für die anderen Teilnehmer und für die Öffentlichkeit mit sich bringt;

j) das Entzünden von Feuer, das Hereinbringen von explosiven, gefährlichen, überriechenden und überhaupt solchen Stoffen, mit denen Schäden oder Störungen angerichtet werden können, ebenso die Herstellung und Verteilung von Luftballonen, die mit Helium gefüllt sind;

k) jegliche Nachbildung - ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens der MESSE BOZEN AG - auch die fotografische Aufnahme von Gesamt- oder Teilsichten, Musterstücken oder Verfahren auf der Messe;

l) Geräuscentwicklungen jeglicher Art und Musik, die Besucher und Aussteller belästigen und stören könnten;

m) Ausstellung und Mitnahme von Tieren in das Messegelände ohne besondere Ermächtigung von MESSE BOZEN AG.

30) Die Einfahrt auf den Messegelände von Autos und Lkw's wird von den Technischen Richtlinien bzw. laut den Angaben im Serviceheft geregelt, entstehen.

31) Jede im Widerspruch zum Programm und zu den Rechten der MESSE BOZEN AG stehende Veröffentlichung ist verboten. MESSE BOZEN AG ist der alleinige Eigentümer und Inhaber der Marken INTERNATIONALE HERBSTMESSE, HOTEL, UFFICIO-BÜRO, FREIZEIT, BAUSCHAU, LIGNOMECC, ALFREDO, FRONTIERA, HOLIDAYS, PREZIOSA, FLORALIA, AGRIPAL, INTERMOD, SAPORITA, PROWINTER, ALPITEC, INTERPOMA, VIATEC, KLIMAHOUSE, AUTOCHTONA, BIOLIFE, CIVILPROTEC, PRODONNA, MONY, MEDI@, BAUMECC, SPORTIALY, KUNSTART, SHOE COLLECTION, SPORT MODE COLLECTION, JEANS & CASUAL COLLECTION, MODE & COUNTRY COLLECTION, MESSE BOZEN und von etwaigen weiteren Veranstaltungen, die in Zukunft von MESSE BOZEN AG abgehalten werden.

32) Gegenüber den Übertretern behält sich MESSE BOZEN AG vor:

a) die Vergütung der Schäden zu fordern, die direkt oder indirekt Personen oder Sachen der MESSE BOZEN AG oder auch Dritten zugefügt wurden;

b) den Ausweis für freien Zutritt einzuziehen;

c) eine Strafgebühr bis zu höchstens dem für die Ausstellungsfläche bezahlten Betrag einzuheben;

d) die vorübergehende Schließung der Ausstellungsflächen zu verhängen, ohne daß der Teilnehmer irgendeinen

Schadenersatz geltend machen könnte;

e) die Ausstellungsflächen räumen zu lassen und Dritten abzutreten, ohne eine Rückerstattung der eingezahlten Beträge zuzugestehen, und ohne daß der Teilnehmer Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz hätte.

## Allgemeine Bestimmungen

33) Die Aussteller verpflichten sich, die Stände während der Öffnungszeiten geöffnet und mit Personal besetzt zu halten.

34) Beschwerden jeglicher Art über die Organisation der Veranstaltungen und deren Abwicklung werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum jeweiligen Schließungstag schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefes an die MESSE BOZEN AG eintreffen. Die von MESSE BOZEN AG in diesem Zusammenhang gefaßten Beschlüsse sind endgültig und unanfechtbar.

35) Es gelten nur die von den gesetzlichen Vertretern der MESSE BOZEN AG, vom Direktor oder von Angestellten der MESSE BOZEN AG übernommenen Verpflichtungen, unter der Bedingung, daß die letzteren von den ersteren schriftlich dazu ermächtigt wurden.

36) MESSE BOZEN AG behält sich das Recht vor, zusätzliche Vorschriften und Verfügungen zu treffen, um die verschiedenen Veranstaltungen und die dazugehörigen Einrichtungen besser zu regeln. Diese Bestimmungen haben gleiche Geltung wie jene der vorliegenden Messeordnung.

37) Der Teilnehmer schlägt seinen Rechtsstand mit voller Wirksamkeit in Bozen am Sitz der veranstaltenden MESSE BOZEN AG auf und erkennt mit voller Rechtswirksamkeit Bozen als zuständigen Gerichtsstand an.

38) Firmen, die ihre Rechnungen nicht innerhalb des von der MESSE BOZEN AG festgelegten Termins überweisen, werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

39) Das von Messe Bozen beantragte Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Fahrzeuge, deren Überprüfung verweigert wird, dürfen das Messegelände nicht verlassen.

## Sicherheitsvorkehrungen und Unfallprävention

Nach Artikel 7, Absatz 2 des Gesetzes 626/94 müssen die Aussteller anlässlich von Standbauarbeiten bzw. Einrichtungsarbeiten am Stand, für die sie als Arbeitgeber angesehen werden, dafür sorgen, dass sämtliche Arbeiten unter strenger Beachtung der Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten diese Arbeiten nicht in Eigenregie vorgenommen, ist der Aussteller verpflichtet, die Auftragnehmer über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und von den Auftragnehmern zu verlangen, dass die Standbau- und Einrichtungsarbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit durchgeführt werden. Der Aussteller hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass Hygiene- und Umweltbestimmungen sowie die Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit eingehalten werden.